

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 2. Mai 2001

**754. Interpellation von Christian Mettler und Markus Schwyn betreffend Begleitetes Wohnen, Tod eines Bewohners.** Am 24. Januar 2001 reichten die Gemeinderäte Christian Mettler (SVP) und Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2001/27 ein:

Ein im «Begleiteten Wohnen» lebender Mann ist am 23. Dezember 2000 verstorben. Die Angehörigen wurden erst nach 15 Tagen, am 8. Januar 2001, über den Tod benachrichtigt.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Worin besteht die Begleitung beim «Begleiteten Wohnen»?
2. Wie oft und in welchem zeitlichen Abstand werden die Wohnungen im «Begleiteten Wohnen» besucht?
3. Wie werden die im Programm des «Begleiteten Wohnens» stehenden Personen medizinisch betreut?
4. Wer ist für die Reinigung und Instandhaltung der Wohnungen zuständig?
5. Wie viele Wohnungen werden für das «Begleitete Wohnen» verwendet?
6. Wie viele der Wohnungen des «Begleiteten Wohnens» gehören der Stadt Zürich und wie viele werden zugemietet?
7. Wie viele Personen werden im Rahmen des «Begleiteten Wohnens» betreut und wie viele Betreuer werden dafür eingesetzt?
8. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand, welchen die Stadt Zürich in den Jahren 1998, 1999 und 2000 für das «Begleitete Wohnen» tätigt? (Kostenaufstellung nach Miete und Personalkosten)
9. Wer ist für die Meldung und Orientierung von Angehörigen beim Ableben zuständig?
10. Wie wird im Falle des Ablebens von Personen, die im Programm des «Begleiteten Wohnens» stehen, vorgegangen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Das Begleitete Wohnen (BeWo) vermietet Erwachsenen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, möblierte Zimmer und bietet ihnen eine individuell angepasste Betreuung (Begleitung) an. Ziel der Begleitung ist, die Wohnfähigkeit der Klientinnen und Klienten zu erhalten und zu verbessern sowie zu deren psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung beizutragen.

Es stehen folgende drei Begleitvarianten zur Auswahl:

*Begleitvariante A:*

Punktuelle, unregelmässige Kontakte mit Klientinnen und Klienten, die sich so weit stabilisiert haben, dass sie eine Wohnmöglichkeit auf dem freien Markt suchen können.

*Begleitvariante B:*

Wöchentliche Hausbesuche (häufigste Begleitvariante, etwa 75 Prozent aller Klientinnen und Klienten).

*Begleitvariante C:*

Intensive Begleitung bis zu täglichen Hausbesuchen in Krisensituationen (z. B. bei gesundheitlichen/psychischen Krisen)

*Inhalte der Begleitung:*

- Überwachung des gesundheitlichen Zustandes; Motivation zu Arztbesuchen, Vermittlung von und Begleitung zu medizinischen bzw. therapeutischen Behandlungen oder Substitutionsprogrammen. In Notfällen werden Notärztinnen und Notärzte oder die Sanität beigezogen.
- Unterbinden von Drogenhandel, Szenenbildung, Gewalt und Prostitution mittels nicht angekündigter Kontrollbesuche. Bei Nichtbeachtung der entsprechenden Regeln wird je nach Situation die Polizei zugezogen, eine Umplatzierung vorgenommen, die Kündigung angedroht oder ausgesprochen.
- Unterstützung von Integrationsbemühungen: Hilfe bei der Arbeitssuche; Vermittlung von Arbeitsplätzen im Ergänzenden Arbeitsmarkt; Vermittlung von Einsätzen in der gemeinnützigen Arbeit als Alternative zum Gefängnis; Beschäftigung von Klientinnen und Klienten als BeWo-Hauswart; Begleitung zu Terminen, zu ersten Arbeitstagen usw.; Vermittlung von Tagesstruktur- und Freizeitangeboten; Vermittlung von Schuldensanierungen, unentgeltlicher Rechtsauskunft; Beantragen von vormundschaftlichen Massnahmen; Hilfe bei der Wohnungssuche.
- Hilfestellung/Schlichtung bei Konflikten mit Zimmernachbarinnen und -nachbarn oder der weiteren Nachbarschaft.
- Überwachung der Wohnfähigkeit, punktuelle Anleitung oder Unterstützung beim Putzen und Entsorgen.
- Unterstützung bei Umzügen.

**Zu Frage 3:** Die MitarbeiterInnen des Begleiteten Wohnens verfügen entweder über ein Diplom in psychiatrischer Krankenpflege oder ein Diplom in Sozialpädagogik/Sozialarbeit. Im Zweifelsfalle ziehen die in sozialer Arbeit ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Kolleginnen oder Kollegen mit einem Krankenpflegediplom hinzu. Diese sind medizinisch geschult und wissen, wann ein Arzt oder eine Ärztin zugezogen werden muss.

Das BeWo ist grundsätzlich kein 24-Stunden-Betrieb. Vor allem in der Nacht und am Wochenende sind bei gesundheitlichen Problemen und für medizinische Leistungen die Ärztezentrale und die Sanität beizuziehen. Die Klientinnen und Klienten sind instruiert, die Notfallnummern in den Häusern zugänglich. Vereinzelt sind in den Häusern, in deren Nähe sich keine öffentliche Telefonkabine befindet, Telefonautomaten installiert.

Klientinnen und Klienten, die offensichtlich gesundheitlich geschwächt oder manifest erkrankt sind, werden von der Begleitperson im Minimum ein Mal pro Woche besucht. Wenn die Klientin oder der Klient nicht öffnet, zieht die Begleitperson Erkundigungen bei den Zimmernachbarinnen oder -nachbarn ein und öffnet in Begleitung einer Zweitperson das Zimmer mit dem Reserveschlüssel, um sich zu vergewissern, dass die betreffende Person nicht hilflos im Zimmer liegt. Stellt sich heraus, dass der Klient oder die Klientin nicht anwesend ist, wird der Verbleib recherchiert.

**Zu Frage 4:** Für das gemietete Zimmer ist grundsätzlich der Klient oder die Klientin zuständig. Die gemeinschaftlichen Räume werden einmal wöchentlich von Klientinnen oder Klienten gereinigt. Die Reinigungsarbeit wird von der hausverantwortlichen Begleitperson überwacht.

Für die Instandhaltung der Häuser sind die Begleitpersonen des BeWo zuständig. Kleinere Arbeiten erledigen sie je nach handwerklichem Geschick selber. Mit umfangreicheren und komplizierteren Reparaturen werden die WOH-interne Infrastrukturstelle der Wohnraumverwaltung oder externe Handwerkerinnen und Handwerker beauftragt.

**Zu den Fragen 5 und 6:** Das BeWo stellt keine Wohnungen zur Verfügung, sondern möblierte Zimmer. Es bestehen 37 Verträge mit Vermietern, davon 24 mit der Stadt Zürich, 11 mit Privaten, 2 mit der Stiftung «Wohnen im Alter». Insgesamt stehen dem BeWo 349 Zimmer zur Verfügung. Die Belegung (Auslastung) liegt im Durchschnitt bei 95 Prozent.

Vertragspartner	Objekte	Zimmer
Stadt Zürich	24	168
Private	11	125
Stiftung Wohnen im Alter	2	56
<b>Total</b>	<b>37</b>	<b>349</b>

**Zu Frage 7:** Das BeWo betreut rund 340 Personen. Dafür stehen insgesamt 11,5 Stellenwerte zur Verfügung, die von 15 Personen mit unterschiedlichen Beschäftigungsgraden geteilt werden.

**Zu Frage 8:** Der finanzielle Aufwand für das BeWo in den Jahren 1998 bis 2000 ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Aufwand	1998 Fr.	1999 Fr.	2000 Fr.
Miete der Zimmer/Objekte	1 972 496	1 856 142	1 744 257
Personalkosten	1 214 427	1 097 954	1 030 834
übriger Sachaufwand	536 872	636 146	688 369
<b>Total Aufwand</b>	<b>3 723 795</b>	<b>3 590 242</b>	<b>3 463 460</b>

Ertrag	Fr.	Fr.	Fr.
Miete, bezahlt von KlientIn/Versorger inkl. Anteil NK	2 451 052	2 198 078	2 177 116
übrige Erträge <sup>1</sup>	118 098	82 759	68 525
Kantonsbeiträge («Subventionen») <sup>2</sup>	885 419	66 000	413 000
<b>Total Ertrag</b>	<b>3 454 569</b>	<b>2 346 837</b>	<b>2 658 641</b>

<sup>1</sup> Unter übrige Erträge sind folgende Einnahmen-Konti zusammengefasst: Konto Nr. 4270001, Pacht und Miete von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Meinrad-Lienert-Strasse 17), Konto Nr. 4360001, Rückerstattungen Dritter, Konto Nr. 4361001, Sachversicherungsleistungen, und Konto Nr. 4366001, Versicherungs- und Haftpflichtleistungen für das Personal.

<sup>2</sup> Kantonsbeiträge werden nachschüssig ausbezahlt. Die im jeweiligen Rechnungsjahr voraussichtlich zu erwirkenden «Subventionen»/Kantonsbeiträge müssen transitorisch abgegrenzt werden. Die effektiv vom Kanton überwiesenen «Subventionen» betragen 1998 Fr. 346 000.- und 1999 Fr. 393 000.-. Für das Jahr 2000 wurden Fr. 340 000.- abgegrenzt.

**Zu den Fragen 9 und 10:** Wenn eine Klientin oder ein Klient in einem Zimmer des Begleiteten Wohnens stirbt, benachrichtigt die zuständige Begleitperson in der Regel die Polizei. Die Polizei meldet den Todesfall an das Bestattungsamt, ruft den diensthabenden Leichenbeschauer sowie den zuständigen Bezirksanwalt und benachrichtigt die Angehörigen. Falls das BeWo vor dem Tod des

Klienten oder der Klientin mit den Angehörigen in Kontakt stand, kann nach Absprache mit der Polizei auch das BeWo die Benachrichtigung übernehmen. In seltenen Fällen, wenn der Tod voraussehbar ist, werden die Angehörigen meist schon vorinformiert.

Viele Klientinnen und Klienten des BeWo weigern sich aus persönlichen Gründen, die Adresse ihrer Angehörigen bekannt zu geben. Beim Tod solcher Klientinnen und Klienten ist es Aufgabe der Polizei, die Angehörigen des Verstorbenen ausfindig zu machen. Wenn die Polizei die Adressen der Angehörigen nicht auf Anhieb findet, gibt sie den Fall an die Vormundschaftsbehörde weiter.

Stirbt ein Klient oder eine Klientin ausserhalb des BeWo, z. B. in einer Klinik, so ist grundsätzlich die entsprechende Einrichtung für die Benachrichtigung der Angehörigen zuständig. Das BeWo leistet aber auch in diesem Falle die grösstmögliche Unterstützung.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei dem von den Interpellanten eingangs erwähnten Fall um eine solche Situation handelte: Der Klient verstarb in einem Spital, hatte aber weder dort noch im BeWo eine Adresse von Angehörigen hinterlassen. Deshalb mussten die Angehörigen über die Festtage erst ausfindig gemacht werden, wobei auch das BeWo Unterstützung leistete.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für soziale Einrichtungen/Wohn- und Obdachlosenhilfe (WOH) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber